



Dokumente des Bischofs

- Nr. 121 Einladung zu den Priesterwerkwochen 2021
- Nr. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020
- Nr. 123 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020
- Nr. 124 Terminverschiebung des Zulassungsgottesdienstes für Taufe, Firmung und Eucharistie 2021
- Nr. 125 Corona und die Suche nach der künftig gewordenen Zeit
- Nr. 126 Beschluss 1/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 18. Juni 2020
- Nr. 127 4. Anordnung für das Bistum Magdeburg zum Umgang mit Corona vom 24. September 2020

- Nr. 128 Mindeststandards für Gottesdienste während der Corona-Pandemie vom 24. September 2020
- Nr. 129 Pastoraltag 2020

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 130 Allerseelen-Kollekte 2020
- Nr. 131 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer
- Nr. 132 Vergabeordnung des diözesanen Bonifatiuswerkes Magdeburg

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 133 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Dokumente des Bischofs

Nr. 121 Einladung zu den Priesterwerkwochen 2021

Dem Amtsblatt Oktober 200 liegt die Einladung des Bischofs zu den Priesterwerkwochen 2021 als Anlage bei.

Anlage

Nr. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9). Diese Seligpreisung Jesu ist das Leitwort zum Monat der Weltmission 2020. Auch in unserer Zeit ist sie hoch aktuell. Wie schwer ist es doch, Frieden zu halten und zu fördern!

Die diesjährige Aktion der missio-Werke lenkt den Blick auf Westafrika. In dieser Region lebten lange Zeit Menschen verschiedener Religionen und Ethnien friedlich zusammen. Gegenwärtig wird sie aber immer mehr zum Schauplatz von Anschlägen und Übergriffen. Mit Sorge nehmen wir wahr, wie dort Konflikte religiös aufgeladen werden, um Menschen gegeneinander aufzubringen und Gewalt anzufachen. Durch die

Corona-Pandemie haben sich die Lebensbedingungen der Menschen zusätzlich verschlechtert.

Die Kirchen in Westafrika setzen sich durch interreligiöse Zusammenarbeit gegen den Missbrauch von Religion ein. Sie helfen, dass Konfliktparteien aufeinander zugehen und miteinander sprechen. Wo Menschen sich auf die Friedensbotschaft ihrer Religion besinnen, können sie gemeinsam Konflikte lösen, weichen verhärtete Fronten auf und Frieden wird möglich.

„Selig, die Frieden stiften.“ Mitten in unserer von Unfrieden geplagten Welt beruft und befähigt Gott Menschen, Friedensstifter zu sein. Wir bitten Sie: Setzen Sie am Weltmissionssonntag ein Zeichen. Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die sich aktiv für Frieden und Versöhnung einsetzen! Unterstützen Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die wichtigen Initiativen von missio!

Für das Bistum Magdeburg

Dr. Gerhard Feige
Bischof
Magdeburg, 20.09.2020

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 25. Oktober 2020 ist ausschließlich für die Päpstlichen Missionswerke missio in Aachen und München bestimmt.

Anlage

Nr. 123 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Werde Hoffnungsträger!“ Das ist das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes. Hoffnungsträger in der Welt von heute zu sein, ist die Berufung und der Auftrag von uns Christen. Die christliche Hoffnung erwächst aus dem Glauben an Jesus Christus. Sie schenkt uns und der ganzen Gesellschaft Orientierung, Mut und Kraft.

Auch in der Diaspora Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und im Baltikum wollen katholische Christen Hoffnungsträger sein. In Regionen, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, geben sie der Frohen Botschaft des Evangeliums ein Gesicht. Sie sprechen Menschen, denen der Glaube fremd geworden ist, auf Gott an. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt unsere Glaubensschwestern und -brüder dort mit jährlich etwa 1.200 Projekten. Es fördert die Ausbildung von Frauen und Männern, die in der Seelsorge tätig sind. Es hilft Räume zu schaffen für Begegnung und Gebet, für Kinder- und Jugendarbeit sowie für den Dienst an jenen, die am Rande der Gesellschaft stehen. Auch katechetisches Material und Fahrzeuge für die weiten Wege in den Gemeinden werden vom Bonifatiuswerk mitfinanziert.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 15. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte, damit auch die Christen in der nordischen Diaspora dem Leitwort entsprechen können „Werde Hoffnungsträger!“

Für das Bistum Magdeburg

Dr. Gerhard Feige
Bischof
Magdeburg, 20.09.2020

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08. November 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 15. November 2020, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Anlage

Nr. 124 Terminverschiebung des Zulassungsgottesdienstes für Taufe, Firmung und Eucharistie 2021

Der Zulassungsgottesdienst für Taufe, Firmung und Eucharistie wird vom 20. Februar 2021 auf den 27. Februar 2021 verschoben.

Nr. 125 Corona und die Suche nach der künftig gewesenen Zeit

Dem gedruckten Amtsblatt für Oktober 2020 liegt die Broschüre des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz (Nr. 34) „Corona und die Suche nach der künftig gewesenen Zeit“ bei.

Anlage

Nr. 126 Beschluss 1/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 18. Juni 2020

In der Sitzung am 18.06.2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung in Anlage 8 Ziffer 3 zur DVO

§ 2 Absatz 5 der Anlage 8 Ziffer 3 zur DVO wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2020 wie folgt neu gefasst:

„(5) Es gilt die Anlage 4 zur DVO.“

Anlage

Nr. 127 4. Anordnung für das Bistum Magdeburg zum Umgang mit Corona vom 24. September 2020

1. Grundsatz

Als Kirche bleiben wir weiterhin in der Mitverantwortung, die Gesundheit jedes einzelnen Menschen zu schützen und die Verbreitung des Corona-Virus‘ zu verlangsamen. In Wahrnehmung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen und der aus diesem Recht resultierenden Verpflichtung gilt im Bistum Magdeburg ab dem 25.09.2020 bis auf Weiteres Folgendes:

Grundsätzlich bleibt zur Eindämmung des Infektionsgeschehens der Dreischritt aus Abstand, Hygiene und der Möglichkeit zur Nachverfolgung von Gottesdienst- und Veranstaltungsteilnehmenden bedeutsam.

Personen, die zur sogenannten Risikogruppe gehören – ob Gottesdienstfeiernde, Priester, Diakone oder Gottesdienstbeauftragte – sollen nicht zu Handlungen gedrängt werden, die ihre Gesundheit gefährden.

Die jeweils aktuell geltenden staatlichen Regelungen zum Umgang mit Corona sind zu beachten. Dies gilt auch für eventuell lokal begrenzte Regelungen.

2. Gottesdienste und Seelsorge

Auch in Gottesdiensten soll der Abstand von 1,50 Meter gewahrt bleiben. Da nach jetzigem Wissensstand die Infektionswege über die sogenannte Aerosolbildung besonders bedeutsam sind, muss gerade in kleineren Kirchen und Räumen auf eine gute Lüftungsmöglichkeit geachtet werden. Auch der Gemeindegesang soll deshalb reduziert bleiben. Sollte darüber hinaus wie zuvor gesungen werden, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes notwendig.

Die vom Bistum festgelegten Regelungen für die Feier von Gottesdiensten und speziell für die Gabenbereitung und den Kommunionempfang in der Eucharistiefeier bleiben in Kraft. Hierzu wird auf die Mindeststandards für Gottesdienste in Zeiten der Corona-Pandemie für das Bistum Magdeburg hingewiesen. Die aktuelle Fassung der Mindeststandards ist dieser Anordnung beigefügt. Die Erfassung der im Gottesdienst Anwesenden ist auch weiterhin notwendig. Insofern ändert sich an der derzeitigen Praxis nichts.

Taufen, Firmungen und Trauungen verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engem physischem Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgsame Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften. Sie können in Gemeinschaft gefeiert werden. Gemäß den geltenden Abstandsregelungen richtet sich die konkrete Anzahl der Mitfeierenden nach der zur Verfügung stehenden Fläche des liturgischen Raumes.

Ebenso können Beerdigungen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in einer Trauergemeinde stattfinden.

Wo immer es möglich ist, bleibt die Seelsorge an kranken, einsamen und sterbenden Menschen ein vorrangiger Dienst. Dies gilt auch für die Spendung der Krankenkommunion. Dabei sind wie bisher die notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten.

3. Gremiensitzungen

Kirchenvorstandssitzungen können unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln abgehalten werden. Die zusätzliche Erfassung der Teilnehmer entfällt zukünftig (die Dokumentation ist ohnehin über die Anwesenheitsliste gegeben). Die Möglichkeit der Beschlussfassung per Umlaufbeschluss durch E-Mail und in einer Videokonferenz bleibt bis auf weiteres bestehen.

Bei Pfarrgemeinderatssitzungen, an denen nur die Mitglieder teilnehmen, entfällt eine zusätzliche Erfassung in Listen (da diese über das Protokoll gesichert ist). Darüber hinaus teilnehmende Personen sind in Anwesenheitslisten zu erfassen.

4. Gruppentreffen

Gruppentreffen, z.B. von Ministranten oder Senioren können unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. Hier entfällt zukünftig die zusätzliche Erfassung der Teilnehmer.

Hinsichtlich des schulischen Religionsunterrichts in gemeindeeigenen Räumen verbleibt es bei den Regelungen, die durch die Edith Stein Schulstiftung mitgeteilt worden sind. Hinzuweisen ist auf die Seite des Bildungsministeriums, auf der die jeweiligen aktuellen Regelungen zu finden sind.

5. Weitere Veranstaltungen

Teilnehmerbegrenzungen für allgemeine Veranstaltungen und Versammlungen, wie z.B. Gemeindefeste, Advents- und Weihnachtsfeiern, Seminare, Delegiertenversammlungen oder Informationsveranstaltungen sind einzuhalten. Dies bedeutet, dass Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter Berücksichtigung der Abstandsregel, Hygienevorschriften und Anwesenheitslisten mit bis zu 500 Teilnehmenden durchgeführt werden können. Im Außenbereich ist eine Teilnehmerzahl von bis zu 1000 Personen zulässig. Weiterhin sind die anwesenden Personen wie bisher mit vollständigem Namen und Adresse sowie Telefonnummer in Listen zu erfassen, die nach vier Wochen datensicher zu vernichten sind.

Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Teilnehmern, bei denen eine Kontaktverfolgung und allgemeine Hygieneregeln aufgrund der Teilnehmerzahlen nicht möglich sind, können bis zum 31.12.2020 nicht stattfinden. Dies betrifft z.B. Wallfahrten.

6. Vermietungen

Die Pfarreien können ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Es ist weiterhin darauf zu achten, ob die Pfarrei als Vermieter oder Veranstalter auftritt. Entsprechend sind Verträge zu gestalten.

Folgender Passus ist in die abzuschließenden Verträge einzuarbeiten:

„Hiermit wird bestätigt, dass ...Namen und Anschrift der Veranstalter der Feier vomDatum eintragen.....ist. Er ist im Sinne der 8. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in Sachsen-Anhalt vom 15.09.2020 für die Einhaltung der jeweils notwendigen Maßnahmen verantwortlich. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass er dafür Sorge zu tragen hat, dass die vorgeschriebenen Hygiene-Vorschriften des Robert-Koch-Institutes eingehalten werden. Dies sind insbesondere die Abstandsregeln, Reinigungs- und Desinfektionsverhalten, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Vermeidung von Warteschlangen und die Erfassung der Teilnehmer.

Die Pfarrei tritt ausschließlich als Vermieter der Räumlichkeiten auf.“

7. Kultur- und Bildungsstätten

Eine Vielzahl von Einrichtungen kann wieder geöffnet werden. Dies betrifft insbesondere im kirchlichen Bereich:

- Orte für Konzerte
- öffentliche und private Bildungseinrichtungen
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Seniorenbegegnungsstätten
- Museen und Gedenkstätten

Für die genannten Einrichtungen sind Hygienekonzepte zu erstellen. Es sind die allgemeinen Hygienebestimmungen zu beachten. Sofern z.B. auf Gängen kein ausreichender Abstand möglich ist, ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Eine Listenerfassung entfällt, außer bei Konzertveranstaltungen.

8. Chormusik

Chöre dürfen wieder proben und Konzerte aufführen. In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten ist eine Obergrenze für die Anzahl aller zeitgleich anwesenden Musizierenden im Konzept festzulegen, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Unterricht, Proben und Aufführungen sollten unter Beachtung des Mindestabstandes organisiert werden. Beim Spielen von Blasinstrumenten sollte ein Abstand von 3 Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von 2 Metern seitlich zur nächsten Person eingehalten werden. Beim Singen ist zwischen den Personen ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten. Beim Aufstellen eines Chores in Reihen wird empfohlen, die Personen jeweils um 2 Meter auf Lücke versetzt zu stellen. Der Abstand zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.

9. Gastronomie

Für die Gastronomie in den Bildungshäusern, bei Empfängen, Gemeindefesten und anderen Festen gelten die Abstands- und Hygieneregeln unverändert fort, das bedeutet, dass ausreichend Abstand zwischen den zur Verfügung stehenden Tischen gegeben sein muss.

Als Erleichterung tritt ab dem 17.09.2020 der Wegfall der Listenerfassung im gastronomischen Bereich in Kraft.

10. Kranken- und Pflegeeinrichtungen

Im Bereich Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen ist die 15 Minuten Besuchs-Regelung, die bislang galt, aufgehoben, so dass längere Besuche möglich werden.

Es ist ein eigenständiges Hygienekonzept durch die Einrichtungsleitung entsprechend den staatlichen Vorgaben zur Regelung von Besuchen zu erstellen.

Für die Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sind die jeweiligen Bestimmungen der Einrichtungen zu beachten.

11. Schlussbestimmung

Diese Anordnung ersetzt die Anordnung vom 27.05.2020.

+ Gerhard Feige
Bischof

Nr. 128 Mindeststandards für Gottesdienste während der Corona-Pandemie vom 24. September 2020

I. Allgemeine Regeln

1. Gottesdienste in geschlossenen Räumen (Kirchen, Kapellen, Gemeinderäumen) sind **nur unter folgenden Bedingungen zulässig**:
 - Die Zahl der zugelassenen Mitfeiernden richtet sich nach der Größe der Fläche für die ständig vorgehaltenen Sitzplätze. Der Abstand der Gläubigen beträgt in alle Richtungen 1,5 m. Die so maximal nutzbaren Plätze werden deutlich sichtbar markiert. Familien werden dabei nicht getrennt.
 - Beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes ist sicherzustellen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden, ggf. durch Markierungen.
 - Die Gottesdienstmitfeiernden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein, die folgende Angaben enthalten muss:
 - Vor- und Familienname
 - die vollständige Adresse
 - die Telefonnummer.Diese Listen sind vertraulich aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Vier Wochen nach dem Gottesdienst werden die Listen datensicher vernichtet. Andere Anmeldeformen, z.B. via App, die sowohl Intention der Listenerfassung als auch der Datensicherheit erfüllen, sind zulässig. Ein Formular findet sich auf der Homepage des Bistums unter: https://www.bistum-magdeburg.de/upload/2020/Bilder_Mai/Erhebungsbogen_zur_Teilnahme.pdf
 - Ein Ordnungsdienst sorgt dafür, dass diese Regeln eingehalten werden.
 - Vor, während und nach dem Gottesdienst wird für eine größtmögliche Durchlüftung des Raums gesorgt. Ggf. werden die Kirchentüren offen gehalten, damit Türgriffe und Türklinken nicht benutzt werden müssen.
 - Die Gläubigen werden in angemessener Form über die einzuhaltenden Regeln informiert (Aushang, Homepage, mündliche Hinweise).
 - Der Gemeindegesang soll reduziert bleiben. Sollte darüber hinaus wie zuvor gesungen werden, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes notwendig. Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes Gotteslob mitzubringen. Kircheneigene Gesangbücher werden nicht zur Verfügung gestellt.
 - Die Zahl der liturgischen Dienste ist auf ein Minimum zu reduzieren, so dass auch die

Mindestabstände im Altarraum eingehalten werden können. Die liturgischen Abläufe sind daraufhin zu überprüfen und anzupassen.

- Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollten aufgrund des sich mit zunehmender Dauer erhöhenden Infektionsrisikos in angemessener Kürze gefeiert werden.
 - Die Weihwasserbecken und Weihwasserbehälter bleiben weiterhin geleert. Auch die Besprengung mit Weihwasser unterbleibt. Ausnahmen bilden Begräbnisse und die Spendung der Taufe.
2. Gottesdienste unter freiem Himmel dürfen nur gefeiert werden, wenn die notwendigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können.
 3. Da die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands bei Prozessionen nicht dauerhaft garantiert werden kann, sollte darauf verzichtet werden.

II. Zusätzliche Regeln bei der Eucharistiefeier

Darüber hinaus sind für Eucharistiefeiern folgende Regeln einzuhalten:

1. Bei der Vorbereitung der Eucharistiefeier ist auf notwendige Hygiene zu achten. Der Zelebrant und die liturgischen Dienste waschen sich vor Beginn des Gottesdienstes die Hände mit Seife und desinfizieren sie anschließend.
2. Die Hostien werden nicht von den Gottesdienstteilnehmern aufgelegt. Die gefüllte Hostienschale, die Kännchen mit Wasser und Wein sowie der Kelch werden in der Nähe des Altars bereitgestellt. Während der gesamten Eucharistiefeier – auch bei der Wandlung – bleibt die Hostienschale mit einer Palla abgedeckt. Für die große Hostie empfiehlt es sich, eine eigene Patene zu verwenden.
3. Die liturgischen Geräte werden nach jeder Messfeier mit heißem Wasser gereinigt. Es ist deshalb darauf zu achten, dass dafür geeignete liturgische Gefäße benutzt werden. Zu jedem Gottesdienst wird frische Kelchwäsche benutzt.
4. Auf die Konzelebration ist zu verzichten, sofern der Mindestabstand am Altar nicht eingehalten werden kann; gleiches gilt für den Dienst des Diakons.
5. Das Küssen des Lektionars bzw. Evangeliars und die Bezeichnung des Mundes beim kleinen Kreuzzeichen entfallen.
6. Die Gabenbereitung beginnt der Zelebrant mit dem Lavabo, indem er sich die Hände mit Seife wäscht. Dazu werden eine ausreichend große Schüssel und eine entsprechende Wasserkanne verwendet. Anschließend trocknet er sich die Hände mit einem sauberen Handtuch oder einem Einmalhandtuch.

Er selbst holt anschließend die eucharistischen Gaben und stellt sie auf den Altar.

7. Die Kollektenkörbe werden nicht durch die Bankreihen gereicht, sondern z.B. am Ausgang aufgestellt.
8. Der Friedensgruß erfolgt ohne Körperkontakt.
9. Nur der (Haupt-)Zelebrant empfängt die Kelchkommunion.
10. Die Kommunion wird ohne Spendedialog („Der Leib Christ.“ – „Amen.“) ausgeteilt; ggf. kann der Dialog gemeinsam zu Beginn der Kommunionausgabe gesprochen werden. Die Hostie wird vom Kommunionspender in die Hand des Empfängers gelegt, ohne diese zu berühren. Die Mundkommunion muss bis auf weiteres unterbleiben. Es wird empfohlen, dass der Priester erst kommuniziert, nachdem er den Gläubigen die Kommunion gereicht hat.
11. Personen, die zur Kommunionspendung hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.

Nr. 129 Pastortag 2020

Der Pastortag wird in diesem Jahr wegen der einschränkenden Regelungen zur Corona-Pandemie an 2 Terminen angeboten: am 14. Oktober und am 28. Oktober 2020.

Schwerpunktthema am 14. Oktober 2020 ist: „Covid 19 als Brennglas und Katalysator der Pastoral“, mit Dr. Hubertus Schönemann und am 28. Oktober 2020.: „Ernsthafte Gelassenheit – eine christliche Tugend im Gegenüber von Angst, Verwirrung und Verschwörungsvermutungen“, mit Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl.

Bitte beachten Sie, dass der Termin am 14. Oktober 2020 bereits ausgebucht ist.

Beginn ist jeweils um 09:30 Uhr mit der Eucharistiefeier in der Kathedrale St. Sebastian, das thematische Programm beginnt um 11:00 Uhr im Saal der Kathedralpfarre.

Das Ende der Pastortage ist für 15:00 Uhr geplant.

Für Personen im Ruhestand oder aus Risikogruppen wird es die Möglichkeit geben, die Referate online zu verfolgen.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 130 Allerseelen-Kollekte 2020

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südeuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden.

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2020“ überwiesen werden an:

Bank für Kirche und Caritas
BIC: GENODEM1BKC
IBAN: DE24 4726 0307 0020 3502 02

Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte gibt es bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel: (08161) 5309-53, Fax: (08161) 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de.

Nr. 131 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 132 Vergabeordnung des diözesanen Bonifatiuswerkes Magdeburg

Der Vorstand des Bonifatiuswerkes im Bistum Magdeburg hat die letzte Vergabeordnung vom 2016 überarbeitet und den gegebenen bzw. neuen Bedingungen angepasst.

Die Mitgliederversammlung am 27. Juni 2020 bestätigte die nun im Amtsblatt für Oktober 2020 vorliegende Vergabeordnung.

Zuschüsse für das Jahr 2021 können bis zum 30. April des kommenden Jahres eingereicht werden (siehe dazu die anliegende Vergabeordnung).

Hinweis: Die Kollekte für das diözesane Bonifatiuswerk findet am 18. Oktober 2020 statt.

Anlage

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 133 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Diakon Andreas Weiß wurde mit Wirkung vom 03. September 2020 als Sprecher der Ständigen Diakone zum Vertreter dieser Berufsgruppe als stimmberechtigtes Mitglied des Bistumsrates berufen.

Herr Pfarrer Matthias Weise wird mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 in den Ruhestand versetzt.

Anlagen:

- Nr. 121 Einladung zu den Priesterwerkwochen 2021
- Nr. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2020
- Nr. 123 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2020
- Nr. 125 Corona und die Suche nach der künftig gewesenen Zeit – Broschüre
- Nr. 126 Beschluss 1/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 18. Juni 2020
- Nr. 132 Vergabeordnung des diözesanen Bonifatiuswerkes Magdeburg

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de